

Modifikationen im endgültigen Gesetzestext Höfeordnung liegt vor



Erfolg beim landwirtschaftlichen Generationswechsel in Brandenburg soll das neue Gesetz fördern.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Am 20. Juni 2019 ist nunmehr das Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg (BbgHöfeOG) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet worden. In wenigen Punkten unterscheidet es sich vom ursprünglichen Gesetzesentwurf.

Auch für Forstbetriebe

Insbesondere wurden letzte Zweifel, ob auch reine Forstbetriebe von der Höfeordnung für das Land Brandenburg erfasst wer-

den, inzwischen ausgeräumt. So definiert § 1 Absatz 2 den Hof nun als land- oder forstwirtschaftliche Fläche. Damit wird klargestellt, dass auch die Vererbung reiner Forstbetriebe vom Anwendungsbereich der Höfeordnung für das Land Brandenburg erfasst sein kann.

Hofesvermerk wichtig

Flächen zwischen 10 und 20 ha können nun ebenfalls als Hof im Sinne der Höfeordnung eingetragen werden, wenn die Eigentüme-

rin oder der Eigentümer erklären, dass diese Besitzung Hof im Sinne der Höfeordnung sein soll. In diesem Fall ist die Eintragung des Hofesvermerks im Grundbuch zwingend erforderlich. Die Detailfragen zur Eintragung des Hofesvermerks im Grundbuch und damit zusammenhängende Verfahrensfragen sind schließlich in ein eigenes Kapitel unmittelbar in der Höfeordnung aufgenommen worden. Hinsichtlich des Übergangs von der bisherigen zur neuen Gesetzeslage sieht die Höfeordnung für das Land Brandenburg vor, dass bis einschließlich 31. Dezember 2023 eine Besitzung nur Hof werden kann, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer erklären, dass die Besitzung Hof im Sinne dieses Gesetzes sein soll und der Hofesvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

Stundung möglich

Aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf ist begrüßenswerterweise die Regelung erhalten geblieben, dass die gegenüber dem Miterben zu zahlende Abfindung unter Umständen gestundet werden kann, soweit bei sofortiger Zahlung die Bewirtschaftung des Hofes nicht möglich wäre und die Stundung zumutbar ist. Auf diese Weise kann die Belastung abgefedert werden, die sich trotz der Anknüpfung an den Hofeswert möglicherweise zuweilen ergibt.

BENEDIKT KRÜGER,
ETL Rechtsanwalt
ETL Agrar & Forst Berlin